

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 01/2024)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil der auf Grund uns erteilter Aufträge zwischen uns und dem Besteller bestehenden Rechtsbeziehungen und gehen als ausschließlich gültige Vertragsbedingungen anderen Regelungen, insbesondere entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers vor. Abweichungen von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Soweit der Inhalt solcher Änderungsabreden nicht hinreichend klar und bestimmbar ist, bleiben unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gültig. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge jeglicher Art.

Die Gültigkeit unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beschränkt sich auf Rechtsverhältnisse zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen.

Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit oder die wirksame Änderung einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.

2. Auftrag und Lieferpflicht

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Alle etwaigen Nebenabreden, sowie nachträgliche Ergänzungen und Änderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Jeder Auftrag kommt mit dem Inhalt zustande, der durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festgestellt ist, wenn der Besteller unserer Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang widerspricht. Alle vom Besteller dem Auftrag etwa beigefügte Zeichnungen, Beschreibungen oder ähnliches bedürfen für Ihre Rechtsverbindlichkeit im Sinne der §§434 und 443 BGB der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung. Die Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Alle in unseren Katalogen gemachten Angaben bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit im Sinne der §§434 und 443 BGB der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung. Die angegebenen Daten verstehen sich daher ausschließlich als Produktbeschreibung und sind nicht als zugesicherte Eigenschaften aufzufassen.

Bei wesentlichen technischen Änderungen durch unseren Lieferanten oder der Einführung eines Äquivalenttyps unter anderer Typenbezeichnung gilt die geänderte Ware als bestellt, es sei denn, dies ist für den Besteller unzumutbar. Teillieferungen sind zulässig.

3. Liefertermin

3.1 Liefertermin und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Soweit Liefertermine bzw. Lieferfristen verbindlich sein sollen, müssen diese ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden und bedürfen unserer ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Zusage. Sämtliche Angaben über Liefertermin und Lieferfristen sind im kaufmännischen Geschäftsverkehr als unverbindliche und ungefähre Angaben zu verstehen und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor dem Tag, an dem die völlige Übereinstimmung zwischen uns und dem Besteller über den Inhalt des Vertrages schriftlich hergestellt ist.

3.2 Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gem. Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- 3.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Sätze 3 bis 6.
- 3.4 Gehen vom Besteller zu liefernde Unterlagen und Genehmigungen nicht rechtzeitig ein, wird die Lieferfrist bzw. ein vereinbarter Liefertermin um die Frist verlängert, die die zu stellenden Unterlagen verspätet bei uns eingegangen sind.
- 3.5 Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vorgenannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen für die Nichterfüllung eines Vertrages aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten nicht vorhersehbare Ereignisse, die nach Vertragsabschluss eintreten und außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Vertragspartei liegen. Das Gleiche gilt, wenn solche Ereignisse bei Unterauftragnehmern auftreten. Die Partei, die sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Zustands höherer Gewalt zu informieren. Unterlässt sie dies, so ist die betroffene Partei nicht berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

4. Gefahrenübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des Unterganges und einer Verschlechterung der Lieferung auf den Besteller über, sobald die Sendung unseren Betrieb verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln durchgeführt wird. Auf Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport-, Feuerschäden und Verlust versichert. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über.

5. Preis

Preisänderungen der im Kaufvertrag angegebenen Preise sind zulässige, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. In diesem Fall kann der Verkäufer den Kaufpreis entsprechend der Änderung anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 5 %, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung binnen 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung des Verkäufers über die Preisänderung vom Vertrag zurücktreten. Bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so gilt obige Preisänderungsregel auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin weniger als 4 Monate liegen. Für diesen Fall sind wir im Falle der Erhöhung der Verkaufspreise unseres Lieferanten berechtigt, die Differenz auf die vereinbarten Verkaufspreise aufzuschlagen, sofern dies für den Besteller zumutbar ist. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, FCA (frei Frachtführer) gemäß Incoterms 2010 ab unserem Lager Immenstadt ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht und Umsatzsteuer. Bei eigenen Bestellungen verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, die Preise gemäß Incoterms 2010 DDP (geliefert, verzollt) an unseren Geschäftssitz. Kosten, die durch Fertigungs- oder Konstruktionsänderungen durch den Auftraggeber zusätzlich entstehen und Kosten, die durch Bauteile oder Lieferanten entstehen, die durch den Auftraggeber vorgeschrieben sind, aber nicht erforderlichen Funktion bzw. Qualität entsprechen, sind in unserem Preis nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nichtabnahme der vereinbarten Menge, soweit sich für die Mindermenge aufgrund der Preisliste ein höherer Stückpreis ergibt oder bei Änderung der Ausführung auf Veranlassung des Auftraggebers kann eine Nachberechnung des Differenzbetrages - unbeschadet eines weitergehenden Schadensersatzanspruches - erfolgen. Bei Preisstellung 0,00 EUR kann der Preis wegen fehlender Unterlagen nicht kalkuliert werden oder er wird nach Aufwand berechnet. Für diesen Fall wird dies vor

Rechnungsstellung dem Auftraggeber mitgeteilt und gilt als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Preises diesem schriftlich widerspricht.

6. Haftung

Schadensersatzansprüche jedweder Art können gegen uns nur geltend gemacht werden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Leistungspflichten und Nebenpflichten des Vertrages. Ebenso haftet die Firma Albrecht Elektrotechnik GmbH nicht für mangelbehaftete Beistellungen durch einen Kunden oder einen beauftragten Dritten. Außerdem können keine Ansprüche jedweder Art gegen uns entstehen, die durch einen Mangel an einem Teil entstehen, dessen Verwendung durch den Kunden vorgeschrieben ist.

Falls eine Haftung gegenüber der Firma Albrecht Elektrotechnik GmbH entsteht, ist diese Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist ebenfalls auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung von Albrecht Elektrotechnik GmbH begrenzt.

7. Kleinaufträge

Wir behalten uns vor, bei Kleinaufträgen unter 500,-- EUR eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-- EUR in Rechnung zu stellen.

8. Zahlung

Die Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen rein netto bar, durch Scheck oder Banküberweisung zu leisten. Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt angenommen. Eine Zahlung durch Wechsel ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zulässig und verpflichtet den Besteller zur Übernahme der für die Diskontierung und Einziehung entstehenden Zinsen und Bankspesen. Bei Überschreitung eines Zahlungsziels werden ohne förmliche Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber mit 8 % berechnet. Zahlungsverzug berechtigt uns, ohne dass es dazu einer Fristsetzung bedarf, zum Rücktritt von unausgeführten Lieferverpflichtungen und zur Rückforderung bereits gelieferter Waren. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, erfolgt die Lieferung abweichend von vorstehenden Zahlungsbedingungen nur noch Zug um Zug gegen Zahlung oder nach unserem Ermessen gegen Vorkasse. Bei größeren Aufträgen können wir auch Vorkasse verlangen. Entsprechendes gilt, wenn uns ungünstige Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsabschluss bekannt werden. Dem Besteller ist es nicht gestattet, unsere fälligen Ansprüche mit Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen Gegenforderungen die Zahlung zu verweigern, es sei denn, wegen einer Forderung, die gegen uns rechtskräftig festgestellt ist oder von uns nicht bestritten wird.

9. Zölle, Konformität, Sicherheit der Lieferkette und Exportkontrolle

Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine vollständige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Handelsrechnung, die insbesondere die Daten zu Warenbeschreibung, Zolltarifnummer und (nichtpräferenziellen und präferenziellen) Ursprung beinhaltet, beizulegen. Jede Abweichung hiervon ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Lieferant mit der zuständigen Zollabteilung in Verbindung zu setzen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Lieferanten und im Importland durch den Käufer. Führt der Lieferant die Zollabfertigung im Importland ohne schriftliche Zustimmung des Käufers durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage angemessene Nachweise, durch Zertifikate und Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, die eine Unterstützung im Rahmen von behördlichen Audits darstellen und eine entsprechende Sorgfalt gegenüber unseren Geschäftspartnern sicherstellen.

Der Lieferant muss ferner:

- auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien (z.B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen) hinweisen, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen und
- die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN-Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.) mitteilen, sowie
- über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien informieren.

10. Annullierung und Umtausch

Von uns schriftlich bestätigte Aufträge können grundsätzlich nicht storniert werden, bereits ausgelieferte Ware kann nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Ausnahmen sind nur möglich aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Geschäftsleitung, Es werden grundsätzlich 25 % des Kaufpreises als Abstandsanzahlung berechnet, soweit nicht, insbesondere bei Sondertypen oder Spezialanfertigungen oder speziellen Abnahmemengen eine höhere Abstandsanzahlung vereinbart werden muss.

11. Gewährleistung

Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung besteht nur dann, wenn uns Beanstandungen der Stückzahl sowie der Art der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen verborgenen Mängeln ergänzend davon abhängig, dass uns Beanstandungen der Eigenschaften der Waren unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf solche Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden sind. Für Mängel und Schäden, die auf natürliche Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller oder seiner Hilfspersonen beruhen, wird nicht gehaftet. Beanstandete Stücke sind vom Besteller auf dessen Gefahr und Kosten unverzüglich an uns zurückzusenden. Die Versandkosten und sonst bei der Erledigung des Gewährleistungsfall anfallende Aufwendungen werden von uns übernommen, sofern sich die Berechtigung des Gewährleistungsanspruches herausstellt. Im Falle des Bestehens von Gewährleistungsansprüchen wird das Recht des Bestellers auf Ersatzlieferung mangelfreier Ware unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche beschränkt, es sei denn, die Nacherfüllung ihrerseits ist mangelhaft. Für diesen Fall kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Handelt es sich bei dem Besteller um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen oder einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen 1 Jahr. Sie beginnt mit der Ankunft der Waren am Bestimmungsort.

12. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die Waren werden unter verlängertem Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur vollen Bezahlung seiner sämtlichen, auch der künftigen entstehenden Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen bei Scheck- und Wechselfinanzierung bis zur Einlösung des Finanzierungswechsels und wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit fremden nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer wird der Verkäufer Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden verarbeiteten. Der Käufer hat sich das ihm zustehende, bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

Alle Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an den Verkäufer abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit fremden, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten. Wenn

die Vorbehaltswaren dem Verkäufer anteilig gehören, so bemisst sich der ihm abgetretene Teil, der aus ihrem Verkauf entstehenden Forderungen, nach seinem Eigentumsanteil. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat er ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderung aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Kempten ist Gerichtsstand und Immenstadt ist Erfüllungsort zur Lieferung und Zahlung. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

14. Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden. Der Verhaltenskodex für Auftragnehmer kann hier eingesehen werden: <https://www.albrecht-elektrotechnik.de/index.php/downloads/>.

15. Datenschutz

Die Firma Albrecht Elektrotechnik GmbH beachtet die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Schutzes der Daten unserer Interessenspartner. Der Datenschutzhinweis ist hier verfügbar: <https://www.albrecht-elektrotechnik.de/index.php/datenschutz/>.